



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 20 vom 13.12.2021

21. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen vom 08.12.2021
Ortsrecht	4	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
Ortsrecht	5	Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen vom 19.12.2014
Ortsrecht	6 - 8	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 08.12.2021
Ortsrecht	9 - 12	Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 08.12.2021
Ortsrecht	13 - 15	Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Hattingen vom 08.12.2021
Sonstiges	16 – 17	Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2020
Ortsrecht	18	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hattingen an Sonn- und Feiertagen vom 15.07.2021
Sonstiges	19	Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Hattingen
Ortsrecht	20	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.

Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
 Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Matthias Vogt, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: m.vogt@hattingen.de
 Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen vom 08.12.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 02.12.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

I.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

II.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Darüber hinaus entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Vergaben, wenn dem Vergabevorschlag eine freihändige Vergabe bzw. ein formelles Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL, VOF oder EU-Recht (Vergabe-VO) vorausgegangen ist.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert über Vergabeentscheidungen, die nachfolgende Beträge übersteigen:

nach VOB	ab 100.000 € den Ausschuss für Bauen und Wohnen
nach VOL, VOF oder EU-Recht	ab 50.000 € den Haupt- und Finanzausschuss

III.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hattingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter

www.hattingen.de

vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Hattingen erscheinenden Ausgaben der Westfälischen Allgemeinen Zeitung/Stadtspiegel Hattingen hingewiesen.

IV.


Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 08.12.2021



Glaser, Bürgermeister

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 09. Dezember 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 02.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,65 EUR	1,13 EUR	1,52 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,76 EUR	0,62 EUR	0,14 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 08.12.2021

Glaser, Bürgermeister

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen vom 19.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 02.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 erhalten folgende Neufassung:

1. Je Markttag als Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter überlassener Marktfläche
 - a) Dauerplatzinhaber 1,30 €
2. Als Gebühr für jede kWh verbrauchten Stromes 1,04 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 08.12.2021


Glaser, Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 08.12.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) sowie §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - 6. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV.NRW. S. 877) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen.

I

a) Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung erhält nachstehende neue Fassung: (abgedruckt auf der nächsten Seite)

b) § 7 Abs. 2 Elternbeitragssatzung erhält nachstehende neue Fassung:

- 2) Besucht mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Hattinger Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 KiBiz NRW, eine Betreuungsmaßnahme in einer Hattinger Grundschule im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung oder werden sie in Tagespflege betreut, so reduziert sich die Höhe des Beitrages für das weitere Kind auf 25 % der jeweiligen Einkommensgruppe. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Für den Fall, dass ein Kind des Beitragspflichtigen gem. § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, reduziert sich der Elternbeitrag für das Geschwisterkind automatisch auf 25 % der jeweiligen Einkommensgruppe.
Das 3. Kind ist wie auch alle weiteren Kinder beitragsfrei. Ergeben sich für Geschwisterkinder gleich hohe Beiträge, so gilt das ältere Geschwisterkind als Erstkind.

II

Diese Zweite Änderungssatzung tritt zu a) am 01.08.2022 und zu b) sofort in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 08.12.2021


Glaser, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2022

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren						Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren					
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,00 €	9,50 €	43,00 €	11,00 €	59,00 €	14,50 €	90,00 €	23,00 €	105,00 €	26,50 €	141,00 €	35,00 €
3	bis 35.000 €	46,00 €	11,50 €	55,00 €	13,50 €	72,00 €	18,00 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	159,00 €	40,00 €
4	bis 40.000 €	65,00 €	16,50 €	76,00 €	19,00 €	102,00 €	26,00 €	133,00 €	33,00 €	157,00 €	39,00 €	210,00 €	53,00 €
5	bis 45.000 €	73,00 €	18,50 €	87,00 €	22,00 €	115,00 €	29,00 €	147,00 €	37,00 €	173,00 €	43,00 €	232,00 €	58,00 €
6	bis 50.000 €	88,00 €	22,00 €	102,00 €	26,00 €	137,00 €	34,00 €	172,00 €	43,00 €	206,00 €	52,00 €	275,00 €	69,00 €
7	bis 55.000 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	160,00 €	40,00 €	187,50 €	47,00 €	221,50 €	55,50 €	295,00 €	74,00 €
8	bis 60.000 €	116,50 €	29,00 €	138,00 €	34,50 €	184,50 €	46,00 €	205,00 €	51,50 €	244,50 €	61,00 €	326,00 €	81,50 €
9	bis 70.000 €	147,00 €	37,00 €	172,50 €	43,00 €	231,50 €	58,00 €	243,50 €	61,00 €	291,50 €	73,00 €	390,00 €	97,50 €
10	bis 80.000 €	163,50 €	41,00 €	193,00 €	48,50 €	257,00 €	64,50 €	286,00 €	71,50 €	337,00 €	84,50 €	450,50 €	112,50 €
11	bis 90.000 €	183,50 €	46,00 €	216,00 €	54,00 €	289,50 €	72,50 €	315,50 €	79,00 €	373,50 €	93,50 €	499,00 €	125,00 €
12	bis 110.000 €	206,00 €	51,50 €	241,50 €	60,50 €	326,50 €	81,50 €	333,50 €	83,50 €	400,50 €	100,00 €	533,50 €	133,50 €
13	bis 130.000 €	230,50 €	57,50 €	271,50 €	68,00 €	363,50 €	91,00 €	364,50 €	91,00 €	428,50 €	107,00 €	575,00 €	144,00 €
14	bis 150.000 €	258,00 €	64,50 €	304,00 €	76,00 €	407,00 €	102,00 €	389,50 €	97,50 €	459,00 €	115,00 €	616,00 €	154,00 €
15	über 150.000 €	288,50 €	72,00 €	340,50 €	85,00 €	456,00 €	114,00 €	418,00 €	104,50 €	491,50 €	123,00 €	659,00 €	165,00 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich ab 01.08.2022

Stufe	Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen			
		Offene Ganztagschule		Verlässliche Vormittagsbetreuung	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	44,50 €	11,50 €	20,00 €	5,00 €
3	bis 35.000 €	56,00 €	14,00 €	22,00 €	5,50 €
4	bis 40.000 €	67,00 €	16,50 €	34,00 €	9,00 €
5	bis 45.000 €	78,00 €	19,50 €	39,00 €	10,00 €
6	bis 50.000 €	93,00 €	23,00 €	46,50 €	12,00 €
7	bis 55.000 €	105,00 €	26,00 €	53,00 €	13,50 €
8	bis 60.000 €	118,00 €	30,00 €	59,00 €	14,50 €
9	bis 70.000 €	130,00 €	32,50 €	66,00 €	16,00 €
10	bis 80.000 €	161,50 €	40,00 €	80,50 €	20,50 €
11	bis 90.000 €	167,00 €	41,50 €	83,00 €	21,00 €
12	bis 100.000 €	178,00 €	44,50 €	89,50 €	22,00 €
13	über 100.000 €	188,50 €	47,50 €	94,50 €	23,50 €

Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Einleitung

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und müssen als solche anerkannt werden. Das Hattinger Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die entweder einen festen Wohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

Das Hattinger Jugendparlament soll

- für die gesamte Hattinger Jugend sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der städtischen Verwaltung und Politik ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Geschlechtern, Sexualitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern,
- sich für eine offene Stadtgesellschaft einsetzen,
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- sowie der Jugendlichenwelt finden, schaffen und ausbauen,
- die Gelegenheit für Kinder und Jugendliche bieten, demokratische Prozesse kennen zu lernen und zu verinnerlichen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Vertreter*innen des Jugendparlamentes werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines für alle zufriedenstellenden Kompromisses wird angestrebt. Dadurch bildet das Jugendparlament eine in sich verbundene Einheit, die handlungsstark genug ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Rechte

(1) Ziel des Hattinger Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Hattinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Kinder- und Jugendfreundlichkeit weiter gefördert wird.

(2) Es ist die Aufgabe des Hattinger Jugendparlamentes, Anregungen und Wünsche der Hattinger Jugend entgegenzunehmen. Diese werden in Arbeitskreisen des Jugendparlamentes vorbereitet, sodass das Jugendparlament Lösungsvorschläge vorlegen kann.

(3) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden.

(4) Die Stadt Hattingen stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen die Sitzungsräume im Rathaus, soweit diese nicht anderweitig belegt sind, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.

(5) Die Jugendparlamentarier*innen verpflichten sich, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, ihnen bis zum Schluss beizuwohnen und die Aufgaben des Jugendparlaments nach § 1 wahrzunehmen.

(6) Die Termine, Tagesordnungen und Niederschriften der Sitzungen des Jugendparlamentes werden im Ratsinformationssystem der Stadt Hattingen veröffentlicht.

§ 2

Geschäftsverlauf und Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 30 gewählten Jugendlichen. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.

(3) Es soll eine möglichst geschlechtergerechte Besetzung erfolgen.

(4) Zusätzlich kann aus den ausscheidenden Mitgliedern ein Ältestenrat gebildet werden. Der Ältestenrat berät die neuen Mitglieder.

§ 3

Wahl

(1) Die Wahlzeit eines Mitgliedes des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach den Halbjahreszeugnissen.

Ggf. können außergewöhnliche Ereignisse zu einer Wahlverschiebung im Wahljahr führen.

(2) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Schüler*innen der weiterführenden Hattinger Schulen, oder Schüler*innen auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen.

(3) Das passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

(4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 4

Mitwirkung in städtischen und anderen Gremien

(1) Das Jugendparlament wird über Angelegenheiten, mit denen die politischen Gremien befasst sind und die die Interessen von Jugendlichen berühren, informiert. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und Fachbereiche beteiligen das Jugendparlament durch Einladungen zu jugendrelevanten Tagesordnungspunkten und Themen. Der zeitliche Ablauf der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Verwaltung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

(2) Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die mit den kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das Jugendparlament ist hierzu berechtigt, Anträge und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 24 GO NRW zu richten.

(3) Die Gremien der Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen. Das Jugendparlament erhält alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten

Ausschussvorlagen und Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung für den öffentlichen Teil der Sitzungen.

(4) Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

(5) Standardmäßig beinhaltet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglichst als Tagesordnungspunkt 3 einen Bericht aus dem Jugendparlament.

§ 5 Unterausschuss

(1) Das Jugendparlament kann einen gesonderten Unterausschuss mit einfacher Mehrheit bilden, wenn es im Rahmen von Landes- oder Bundesprojekten erforderlich ist.

(2) Die weiteren Rahmenbedingungen werden durch eine vom Jugendparlament beschlossene Unterausschussordnung festgelegt. Diese ist der Satzung sowie der Geschäfts- und Wahlordnung des Jugendparlamentes untergeordnet.

§ 6 Geschäftsführung und Betreuung

(1) Mit der Geschäftsführung des Jugendparlaments werden geeignete Kräfte beauftragt.

(2) Die Geschäftsführung ist als Schnittstelle zwischen dem Vorstand des Jugendparlaments, der Stadtverordnetenversammlung, seinen Ausschüssen (insbesondere Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung (insbesondere Fachbereich Jugend, Schule und Sport) zu betrachten.

(3) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Jugendparlaments mit Unterstützung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den Gremien und der Verwaltung, sie hilft dem Vorstand des Jugendparlaments bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

(4) Die Geschäftsführung ist für die pädagogischen Begleitung verantwortlich, insbesondere für

- die Unterstützung des Vorstandes bei der Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen sowie anderen Aufgabenbereichen,
- die Vernetzung der Arbeit.
- den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung in Absprache mit dem Vorstand.
- die Erstellung des Protokolls für die Jugendparlamentssitzung.
- die pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen.

§ 7 Beschlüsse des Jugendparlaments

(1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt. Entsprechend § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen gehören zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreter*innen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

(2) Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten eines Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der oder den Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse mitgeteilt. Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung können dieser als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 8 Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Etat

(1) Dem Jugendparlament sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Höhe der Haushaltsmittel spricht der Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung aus.

(2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 18.03.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 08.12.2021



Glaser, Bürgermeister

**Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament
der Stadt Hattingen
vom 08.12.2021**

**§ 1
Wahlgrundsatz**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

**§ 2
Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Geschäftsführung, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie).

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Leitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie als Wahlleiter*in
- Wahlausschuss

**§ 4
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der*dem Wahlleiter*in oder einem von ihr*ihm benannte*n Vertreter*in als Vorsitzende*en und 2 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 10. Tag vor Beginn der Wahlwochen. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

**§ 5
Wahlrecht/Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die am 1. Tag der Wahlwochen
 - eine weiterführende Hattinger Schule besuchen oder
 - mit rechtmäßigem Hauptwohnsitz in Hattingen gemeldet und zwischen 10 und 21 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle, die am 1. Tag der Wahlwochen das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohnsitz in Hattingen haben oder eine Hattinger weiterführende Schule besuchen.
- (3) Sollte es zu einem außergewöhnlichen Ereignis kommen, sind ebenfalls alle wählbar, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Wahltermins das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- (4) Von jeder Schule werden je angefangene 200 Schüler*innen ein*e Kandidat*in gewählt.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt der*die Wahlleiter*in fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Hattinger Schulen sowie die Jugendeinrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden Hattinger Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der*Die Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung der Wahl zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerber*in kann jede*r Wahlberechtigte*r auftreten, sofern sie*er ihre*seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerber*in enthalten sowie die Schule und Kontaktdaten (E-Mail, Handynummer).
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiter*in eingereicht werden. Der*die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss (§ 4) zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden von der*dem Wahlleiter*in mit Name, Vorname, Schule und Alter beantragtgemacht.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Schule auf den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen nach Schulen sortiert in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hattingen geführt. Das Wählerverzeichnis wird gegebenenfalls um die Wähler*innen auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen ergänzt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die*der Wähler*in hat bis zu 3 Stimmen. Sie*er gibt die Stimmen geheim ab. Die*der Wähler*in kann ihre*seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die*der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre*seine Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
- (2) Die*der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher*m Bewerber*in sie gelten soll.

(3) Die*der Wahlleiter*in bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die*den Wahlleiter*in zur Auszählung.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss (§ 4) stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die*den Wahlleiter*in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.

(2) Die*der Wahlleiter*in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung und fordert sie*er schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die*der Kandidat*in der entsprechenden Schule mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder*jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der*dem Wahlleiter*in erhoben werden.

Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

(3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 08.12.2021

Glaser, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2020 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 254/2020) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Rechnungsprüfungsamtes, auf den der Rechnungsprüfungsausschuss in seinem Bericht an die Stadtverordnetenversammlung Bezug genommen hat. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25. November 2021 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 02. Dezember 2021 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2020 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 06.12.2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in verkürzter Form dargestellt:

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020
1. Anlagevermögen	333.772.777,95 €	279.056.069,66 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	296.865,62 €	473.131,92 €
1.2 Sachanlagen	319.883.329,28 €	264.979.295,46 €
1.3 Finanzanlagen	13.592.583,05 €	13.603.642,28 €
2. Umlaufvermögen	29.773.734,00 €	36.161.840,50 €
2.1 Vorräte	85.776,99 €	82.206,56 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.939.255,43 €	16.932.949,06 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	11.748.701,58 €	19.146.684,88 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.479.788,52 €	1.367.895,30 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	84.009.232,09 €	83.361.431,65 €
Bilanzsumme	449.035.532,56	399.947.237,11

PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020
1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	110.811.171,81 €	99.312.564,31 €
3. Rückstellungen	123.520.481,12 €	129.755.017,89 €
4. Verbindlichkeiten	209.037.127,31 €	91.355.450,11 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	56.961.622,89 €	37.453.215,24 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	135.672.908,00 €	39.854.464,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.665.497,64 €	3.060.646,48 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.231.474,87 €	1.063.255,08 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	9.285.442,41 €	7.180.429,34 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.180.429,34 €	4.011.583,15 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.666.752,32 €	79.524.204,80 €
Bilanzsumme	449.035.532,56 €	399.947.237,11 €

Gesamtergebnisrechnung:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR
10 =	Ordentliche Erträge	163.795.064,69	168.538.760,00	168.260.319,34	-278.440,66
17 =	Ordentliche Aufwendungen	166.630.594,12	168.162.300,00	167.428.505,01	733.794,99
18 =	Ordentliches Ergebnis (Zeile 10 und 17)	-2.835.529,43	376.460,00	831.814,33	455.354,33
19 +	Finanzerträge	1.159.625,49	1.820.100,00	1.225.406,64	-594.693,36
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.270.782,49	2.033.000,00	1.345.764,05	687.235,95
21 =	Finanzergebnis (Zeile 19 und 20)	-1.111.157,00	-212.900,00	-120.357,41	92.542,59
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 und 21)	-3.946.686,43	163.560,00	711.456,92	547.896,92
23 +	Außerordentliche Erträge	5.658.414,16	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	1.060.745,74	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Zeile 23 und 24)	4.597.668,42	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (Zeile 22 und 25)	650.981,99	163.560,00	711.456,92	547.896,92
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
31 =	Verrechnungssaldo (Zeile 27 bis 30)	-2.416,57	0,00	-63.668,48	-63.668,48

Gesamtfinanzrechnung:

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	155.259.650,45	160.615.860,00	159.694.447,16	-921.412,84
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	147.969.295,80	159.171.100,00	152.516.340,90	6.654.759,10
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 und 16)	7.290.354,65	1.444.760,00	7.178.106,26	5.733.346,26
=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.974.167,16	122.586.100,00	119.998.524,64	-2.587.575,36
=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.626.909,24	30.214.100,00	6.572.306,95	23.641.793,05
=	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 23 und 30)	-1.652.742,08	92.372.000,00	113.426.217,69	21.054.217,69
=	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeile 17 und 31)	5.637.612,57	93.816.760,00	120.604.323,95	26.787.563,95
+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	23.499.000,00	2.544.134,00	-20.954.866,00
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung*	4.000.000,00	22.092.240,00	13.500.000,00	-8.592.240,00
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	3.483.619,07	8.908.000,00	20.764.998,65	11.856.998,65
-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung*	3.111.397,35	130.500.000,00	109.200.000,00	-21.300.000,00
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.595.016,42	-93.816.760,00	-113.920.864,65	-20.104.104,65
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeile 32 und 37)	3.042.596,15	0,00	6.683.459,30	6.683.459,30
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.502.745,81	0,00	11.748.701,58	11.748.701,58
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	203.359,62	0,00	714.524,00	714.524,00
=	Liquide Mittel (Zeile 38, 39 und 40)	11.748.701,58	0,00	19.146.684,88	19.146.684,88

Hattingen, den 10.12.2021

Dirk Glaser
(Bürgermeister)

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hattingen an Sonn- und
Feiertagen vom 15.07.2021**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2060), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Hattingen vom 02.12.2021 verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hattingen an Sonn- und Feiertagen vom 15.07.2021 wird aufgehoben.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung („Aufhebungsverordnung“) tritt am Tage nach der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, den 08.12.2021

Der Bürgermeister

Glaser



Geschäfts-Nr.:

HO-224-28

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Herr Timo Plickert aus Hattingen hat am 26.07.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Holthausen liegende Grundstück

Gemarkung Holthausen Flur 27 Flurstück 55

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 01.12.2021

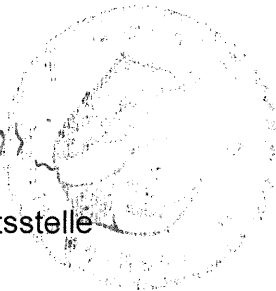
Amtsgericht

Brose

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung am 02. Oktober 2021 von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 39/21 vom 02.10.2021, S. 376 bis 381, lfd. Nr. 579, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Hattingen, 11.11.2021

Der Bürgermeister

i.v. Freynik
Erste Beigeordnete